

Niederschrift

Bau- und Vergabeausschuss

BVA/2019-2024/18

Sitzungstermin:	Montag, 17.05.2021
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:40 Uhr
Ort, Raum:	Genthin, Rathaus-Sitzungssaal Genthin

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Marc Eickhoff LWG Fiener

Mitglieder des Gremiums

Herr Rüdiger Feuerherdt WG Mützel

Herr Udo Krause SPD

Herr Gerd Mangelsdorf CDU

Herr Norbert Müller CDU

Vertreter

Herr Wilmut Pflaumbaum FDP

Verwaltung

Frau Dagmar Turian FB Ltn. Bau/Stadtentwicklung

Es fehlen:

Mitglieder des Gremiums

Herr Henryk Lampert WG Mützel

Frau Birgit Vasen DIE LINKE

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile
/Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht **2019-2024/Info-130/1**
- 2 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Tagesordnung - öffentlicher Teil
- 5 Bestätigung der Niederschrift vom 19.04.2021 - öffentlicher Teil
- 6 Beschlussfassung zu Vorlagen und Anträgen durch den Bau- und Vergabeausschuss - öffentlicher Teil
- 6.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile - Antrag der Ortschaft Gladau **2019-2024/SR-130/2**
- 6.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile **2019-2024/SR-130**
- 6.3 Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming" Schoppsdorf, Bebauungsplan Nr. 02/92 - 4. Änderung Öffentlichkeitsbeteiligung **2019-2024/SR-042/1**
- 6.4 Brandschutzmaßnahmen in der KITA "Max und Moritz" in Genthin, Parkstraße 15 **2019-2024/SR-153**
- 6.5 Förderantrag Sanierung des Sportkomplexes Berliner Chaussee 18 a in 39307 Genthin **2019-2024/SR-158**
- 6.6 Förderantrag Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee 20 in Genthin **2019-2024/SR-159**
- 6.7 4. Änderung Bebauungsplan 02/92 "Industrie- und Gewerbepark Am Fläming" Abwägungs- und Satzungsbeschluss **2019-2024/SR-162**
- 6.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Alte Deponie Genthin" Stadt Genthin **2019-**

	2024/SR-163	
6.9	Stadtkulturhaus - Nutzungsmöglichkeiten	2019-2024/SR-164
6.10	Ausstattung DigitalPakt Schulen	2019-2024/Bau-062
7	Bauanträge	
8	Informationen und Stellungnahmen der Verwaltung - öffentlicher Teil	
8.1	Protokollkontrolle	
9	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung - öffentlicher Teil	

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile /Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht 2019-2024/Info-130/1**

Information zur Kenntnis genommen

- TOP 2 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung wurde durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Eickhoff, eröffnet. Die Beschlussfähigkeit war mit 6 anwesenden Ausschussmitgliedern gegeben.

- TOP 3 Einwohnerfragestunde**

Herr Thiem aus Glatau erbat einen Sachstand zum Sendemasten in Dretzel. Der aktuelle Sachstand wurde durch Frau Turian erläutert.

Herr Wagner vom GAT hat den Erhalt des Stadtkulturhauses begründet und sprach sich für die Weiterbetreibung durch die QSG aus. In Abstimmung mit der QSG wollen sich der Faschingsverein und das GAT an der Sanierung beteiligen. .

- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung - öffentlicher Teil**

Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

_ ungeändert beschlossen

Ja 6 Nein - Enthaltung - Befangen -

- TOP 5 Bestätigung der Niederschrift vom 19.04.2021 - öffentlicher Teil**

Das Protokoll konnte wegen Überlastung nicht fristgerecht erstellt werden.

TOP 6 Beschlussfassung zu Vorlagen und Anträgen durch den Bau- und Vergabeausschuss - öffentlicher Teil

TOP 6.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile - Antrag der Ortschaft Gladau 2019-2024/SR-130/2

Der Ortschaftsrat Gladau hat sich in seiner Sitzung am 28.04.2021 im Rahmen der Behandlung der Beschlussvorlage 2019-2024/SR-130 mit dem Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile (ISEK 2030+) mit den Inhalten insbesondere die Ausführungen zur Ortschaft Gladau beschäftigt.

Im Ergebnis wurde eine Befürwortung des ISEK 2030+ durch den Ortschaftsrat Gladau versagt. Grund sind im ISEK 2030+ Ausführungen zur Kindertagesstätte der Ortschaft. Zugleich wurde gegenüber dem Stadtrat ein Antrag auf Änderung des ISEK 2030 + gestellt. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage bei.

Um dem Antragsverfahren des Ortschaftsrates Gladau Rechnung zu tragen, wurde mit dieser Ergänzungsvorlage eine Beschlussvorlage vorbereitet. Die Behandlung dieser Vorlage bedarf entgegen der Beschlussnummerierung einer vorrangigen Entscheidung durch den Stadtrat, da diese unmittelbare Auswirkungen auf den Inhalt des ISEK 2030+ hat und damit ggf. in die weitere Beschlussfassung einfließen kann.

Die Ausschussmitglieder folgen der Antragstellung aus dem OR Gladau.

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

Variante 1: Der Antrag (siehe Anlage) des Ortschaftsrates Gladau vom 28.04.2021 wird durch den Stadtrat der Stadt Genthin unterstützt und zugestimmt.
Das Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile ist wie folgt in der Beschlussvorlage 2019-2024/SR-130 zu ändern:

Ortschaft Gladau

Auf Seite 97 (unter Handlungsbedarfe)

„Prüfung der Bestandsicherheit der Kita“ wird ersetzt durch „Bestandssicherung und Modernisierung der Kita“.

Variante 2: Der Antrag (siehe Anlage) des Ortschaftsrates Gladau vom 28.04.2021 findet durch den Stadtrat der Stadt Genthin keine Zustimmung und Unterstützung.
Das Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile bleibt in der Beschlussvorlage 2019-2024/SR-130 unverändert.

Abstimmungsergebnis beschlossen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0 Antrag steht im Zusammenhang mit der Originalbeschlussvorlage 2019-2024/SR-130. Er bedarf jedoch vor Behandlung dieser einer Entscheidung, um diese ggf. in die BV einfließen zu lassen.

TOP 6.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile 2019-2024/SR-130

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin hat ihr Stadtentwicklungskonzept von 2008/2009 in einem gut 1,5jährigen Verfahren fortgeschrieben. Mit dem neuen „Integrierten Stadtentwick-

lungskonzept (ISEK) Genthin 2030+“ wurde sowohl auf die aktuellen äußeren Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung als auch auf die Veränderungen des Gemeindegebietes reagiert.

Das vorliegende ISEK 2030+ ist eine im Sinne des Baugesetzbuches informelle Planung. Finanzielle Auswirkungen sind in dieser Planungsphase nicht abschließend bestimmbar. Dies ist erst mit vertiefenden Planungen u.a. konkreten Maßnahme- und Projektumsetzungen möglich. Zur Darstellung / Abschätzung zukünftiger Kosten wurde eine Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) erstellt, die alle Maßnahmen des ISEK 2030+ zusammenträgt. Die GKFÜ wird mit der gesonderten Informationsvorlage 2019-2024/SR-130/1 dem Stadtrat vorgelegt. Diese wird jährlich fortgeschrieben und den Räten zur Information gegeben.

Das ISEK 2030+ ist Grundlage für zukünftige Entscheidungen der Stadtentwicklung. Die Umsetzung der formulierten kommunalen Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen erfolgt entsprechend bereits vorhandener Prioritätenlisten und spiegeln sich in der jährlich fortzuschreibenden GKFÜ wieder. Diese ist flexibel anpass- und erweiterbar. Weitere Maßnahmen können entsprechend neuer Förderprogramme ergänzt werden.

Vorhaben die bürgerschaftliches oder privatwirtschaftliches Engagement erfordern, können begleitend unterstützt werden.

Die Beschlusslage wurde durch die Ausschussmitglieder bestätigt.

Bei entsprechenden, pandemischen Bedingungen sollte es nochmals zu einer Informationsveranstaltung zum ISEK kommen, um die Bürger weitergehend zu informieren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt das Abwägungsergebnis zum 1. Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Genthin 2030+“ gemäß der Abwägungsliste (Anlage 1).

2. Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt das vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Genthin 2030+“ (ISEK 2030+), Stand November 2020, mit der Anlage 2 - Endbericht im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 i. V. m. § 171b Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

In Nachgang der Beschlussfassung im Stadtrat soll eine öffentliche Vorstellung erfolgen.

TOP 6.3 Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming" Schoppsdorf, Bebauungsplan Nr. 02/92 - 4. Änderung Öffentlichkeitsbeteiligung 2019-2024/SR-042/1

Sachverhalt:

Wie bereits mit den Beschlusslagen SR ...-316/317 dargestellt, beabsichtigt die Fa. Diephaus eine Betriebserweiterung am Standort „Industrie- und Gewerbepark Am

Fläming Schoppsdorf“ um eine Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen und Mischanlage vornehmen zu können.
Der Betriebsstandort befindet sich im Geltungsbereich eines bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplans.

Um Das Unternehmensvorhaben umsetzen zu können, bedarf es lediglich der Erweiterung der Bauhöhe und der Grundflächenzahl.

Mit der Beschlusslage ... SR -042 wurde u.a. freigegeben, dass die frühzeitige Bürgerinformation und Trägerbeteiligung durchgeführt werden darf.

Im Verfahrensverlauf ergaben sich Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Zum damaligen Zeitpunkt bestanden noch keine umfassenden, gesetzlichen Regelungen, so dass empfohlen wurde, die Bürgerinformation auszusetzen und später nachzuholen.

Auf Grund der geringfügigen Änderungen zum bestehenden B-Plan wird das Änderungsverfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

In diesem Verfahren i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, auf eine frühzeitige Bürgerinformation zu verzichten, wenn der Bebauungsplan bereits in seinen Grundzügen besteht und nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Davon wird in diesem Fall ausgegangen.

Zwischenzeitlich ist auch die formelle Bürgerbeteiligung im Rahmen der 2. Auslegung der Planunterlagen abgeschlossen.

Es liegen dazu keine Bürgereinwendungen vor, so dass eine nachträgliche Auslegung der 1. Auslegung entbehrlich ist.

Die Bürgerbeteiligung ist im Verfahren damit sichergestellt.

Der Verzicht der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist in einem beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich möglich.

Durch den Ausschuss wurde die Beschlusslage bestätigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht durchzuführen. Durch die pandemiebedingten Behinderungen in der 1. Phase musste auf eine rechtsichere, frühzeitige Auslegung der Planunterlagen/Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Nach § 13a BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB kann in einem beschleunigten Verfahren auf eine frühzeitige Bürgerinformation verzichtet werden, da der ursprüngliche Bebauungsplan bereits aufgestellt ist und mit dem Änderungsverfahren nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6.4 Brandschutzmaßnahmen in der KITA "Max und Moritz" in Genthin, Parkstraße 15 2019-2024/SR-153

Sachverhalt:

Für die Kita „Max/ Moritz“ besteht ein Sanierungsrückstau seit mehreren Jahren, wie mit den jährlichen Haushaltsberatungen immer wieder beraten.

Zur Umsetzung dieser Leistungen besteht seit vielen Jahren eine Baugenehmigung, auf der Grundlage einer entsprechenden Genehmigungsplanung. Da derartige Genehmigungen befristet erteilt werden, wurde dazu eine Verlängerung beantragt.

Im diesbezüglichen Genehmigungsverfahren wurde die Verlängerung lediglich bis zum 11.05.2021 ausgestellt.

Bestandteil dieser Genehmigungsunterlagen waren anteilig auch Brandschutzmaßnahmen.

Mit dem Genehmigungsbescheid wurde beauftragt, dass die vorhandenen Brandschutzmängel unverzüglich zu beseitigen sind. Nach Ansicht der unteren Bauaufsichtsbehörde stellen die vorhandenen Brandschutzmängel eine unmittelbare Gefahr dar, welche eine Nutzungsuntersagung rechtfertigen. Sollte mit der Beseitigung der Brandschutzmängel nicht unverzüglich begonnen werden, behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde ordnungsbehördliche Schritte vor. Die erteilte Baugenehmigung ist nunmehr fast 6 Jahre alt und eine weitere Verlängerung kann zur Zeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Leistungsinhalt wurde mit der Vorlage beschrieben.

Auf Grund der aktuellen Auslastung der Einrichtung sind die Maßnahmen zum Brandschutz unverzüglich umzusetzen und zusätzlich zu finanzieren, was durch den Ausschuss bestätigt wurde.ö.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die außerplanmäßige Finanzierung der Brandschutzumbauarbeiten in der KITA „Max und Moritz“ in Höhe von 210.000 €.

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6.5 Förderantrag Sanierung des Sportkomplexes Berliner Chaussee 18 a in 39307 Genthin 2019-2024/SR-158

Der BUV hat die Beschlusslage zurückgestellt, da die mögliche Verwendung der Eigenanteile konkret mit Maßnahmen untersetzt sein soll.

 zurückgestellt (erneute spätere Behandlung)

TOP 6.6 Förderantrag Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee 20 in Genthin 2019-2024/SR-159

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin hat am 16.09.2020 im Rahmen des Förderprogramms Sachsen-Anhalt Sportstättenbau einen Förderantrag für die Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee gestellt. Am 04.05.2021 ist dazu eine vorläufige Absage durch den Fördermittelgeber erteilt worden.

Seitens der Stadt lagen alle Förderantragsunterlagen vor.

Es ist von einer Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Förderrahmens auszugehen, da die Förderung im Jahr 2021 aufgrund der nur im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist.

Derzeit sind für die Sanierung der Sportanlage keine weiteren Fördermöglichkeiten bekannt, es besteht aber die Möglichkeit, bis spätestens zum 30.09.2021 einen Wiederholungsantrag beim Landesverwaltungsamt einzureichen.

In der Buchungsstelle 42.4.10/3026/785100 war ein Kostenrahmen in Höhe von ca. 1.670.000,00 € vorgesehen, der mit einem Förderanteil in Höhe von ca. 750.000,00 gesichert werden sollte.

Für den weiteren Verlauf ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Variante 1

Stellung eines Wiederholungsantrages bis spätestens 30.09.2021 und weitergehende Prüfung zusätzlicher Förderprogramme und damit Erhalt des bestehenden Haushaltsnachweises.

Variante 2

Durchführung eines 1. Bauabschnittes unter Verwendung des Eigenanteils der Stadt Genthin ohne Förderung.

Durch den Ausschuss wurde der Wiederholungsantrag gemäß Variante 1 favorisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt die Variante

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die Variante

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Variante 1 empfohlen

TOP 6.7

4. Änderung Bebauungsplan 02/92 "Industrie- und Gewerbepark Am Fläming" Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2019-2024/SR-162 Sachverhalt:

In der Ortschaft Schoppsdorf besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „2/92 Industrie- und Gewerbepark Am Fläming „
Auf Grund der Investitionsabsicht eines ortsansässigen Betriebes bedarf es der Änderung vorhandener Festsetzungen zur Bauhöhe und der Grundflächenzahl.

Das dafür vorgeschriebene Änderungsverfahren zum B-Plan wurde mit der 2. Auslegung der Planunterlagen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung abgeschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind erfasst und fachlich bewertet worden, so dass anliegend ein Abwägungsvorschlag erarbeitet werden konnte. Die Planzeichnung und die Begründung sowie alle weiteren Anlagen wurden für die Endausfertigung vorbereitet.

Nach Beschluss des SR kann die Satzung beendet und vollzogen werden.

Für das Unternehmen besteht mit der Beschlussvorlage die Möglichkeit, notwendige Bauantragstellungen einzureichen.

Die Ausschussmitglieder bestätigen die Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Behandlung der geprüften öffentlichen und privat vorgebrachten Belange und Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ Ortschaft Schoppsdorf/Stadt Genthin.

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die anliegenden Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt und beschlossen wie in der Anlage (Abwägungsprotokoll) aufgeführt.
2. Der Bebauungsplan 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ Ortschaft Schoppsdorf in der Fassung vom April 2021 (einschließlich aller Anlagen) wird gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist. Die Satzung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Genthin veröffentlicht.
5. Mit vorliegendem Beschluss wird die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB gebilligt.

Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ Ortschaft Schoppsdorf in Kraft..

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Alte Deponie Genthin" Stadt Genthin 2019-2024/SR-163

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hatte am 21.11.2019 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Alte Deponie Genthin“ beschlossen.

Der Geltungsbereich musste nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung geändert werden, da eine Erschließung über das Flurstück 10156 seitens des Eigentümers nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Erschließung wird ausgehend der südlich verlaufenden Bundesstraße B1 über die Straße „An der Mittelheide“ sowie die Flurstücke 10007, 46/8 und 46/9 und eine herzustellende Zuwegung gesichert. Umgesetzt wird materiell über einen Pacht- und Gestattungsvertrag und dinglich über eine Dienstbarkeit durch den Vorhabenträger.

Die städtebaulichen Verträge sind diesbezüglich noch anzupassen.

Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch die vertragliche Sicherung der Ökokennten „Stiftswerder in der Ohreue“ und „Kleiner Rott bei Jerichow“ ausgeglichen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich. Der Entwurf wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und bereits vorliegenden Stellungnahmen ausgelegt.

Der BUV unterstützt den Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Alte Deponie Genthin“ in der vorliegenden Fassung vom April 2021 inklusive Begründung und Umweltbericht.

Auf Grundlage des gebilligten Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Aufgrund der Pandemiesituation wird gemäß § 3 PlanSiG Auslegung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nur nach terminlicher Absprache oder auf der Homepage durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen. In Bezug auf eine geänderte Erschließung, die der Plananlage zu entnehmen ist, muss der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der 2. Auslegungsphase angepasst werden.

Abstimmungsergebnis empfohlen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6.9 Stadtkulturhaus - Nutzungsmöglichkeiten 2019-2024/SR-164
Sachverhalt:

Aufbauend auf die Beschlussvorlage 2019-2024/Bau-055 wurden zur Sicherung einer Veranstaltungsstätte/Stadtkulturhaus verschiedene Möglichkeiten und der Handlungsbedarf ermittelt.

Ausgangspunkt für alle weitergehenden Betrachtungen ist die Tatsache, dass es sich bei dem Betrieb einer derartigen Versammlungsstätte um eine freiwillige Aufgabe der Kommune handelt, wenn auch der gesellschaftspolitische Bedarf als unstrittig darzustellen ist.

Weiter ist zu beachten, dass bis Ende 2021 festgeschrieben ist, dass die QSG das Stadtkulturhaus betreibt, der Zuschussvertrag zwischen der Stadt und der QSG besteht ebenfalls für das Jahr 2021 und damit ist die bisherige Nutzung durch die Vereine bis zum Jahresende auch auf dieser Grundlage zu betrachten.

Nach aktueller Sach- und Fachlage ergeben sich Bewertungsmöglichkeiten, die mit der Beschlusslage umfänglich beschrieben sind.:

Die aktuellen Anforderungen der Faschingsvereine und des Amateurtheaters berücksichtigend, ist die Nutzung des SKH in der Ziegeleistraße bis 2021 durch den aktuellen Betreiber noch vereinbart.

Eine weitergehende Nutzung wäre mit dem über das Jahr 2022 hinausgehenden Betreiber kurzfristig zu klären.

Hinsichtlich einer Doppelnutzung einer kommunalen Sportstätte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufes und der Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Stadt Genthin, die entweder über einen Haushaltsnachtrag bzw. Ansatz 2022 zu sichern wären.

Bei einem Neubau sind weitere, standortbezogene Planungen erforderlich, die ebenfalls haushaltsrechtlich zu sichern wären, bevor die Umsetzungsphase beginnen kann.

Neben der noch ausstehenden Finanzmittelsicherung besteht in diesem Fall ein zeitlicher Anspruch von mindestens 3-4 Jahren.

Um weitere Detailanforderungen zu klären, ist eine Grundsatzentscheidung der Stadt erforderlich.

Nach umfangreicher Diskussion hat sich der Ausschuss einstimmig für die Variante 2 ausgesprochen und damit die Übernahme des Stadtkulturhauses durch einen dritten Betreiber unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die weitere Verfolgung der Sachbearbeitung zur Variante 2

Abstimmungsergebnis empfohlen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Variante 2

TOP 6.10 Ausstattung DigitalPakt Schulen

2019-2024/Bau-062

Sachverhalt:

Im Mai 2019 ist der „DigitalPakt Schule“ durch eine Bund-Länder-Vereinbarung in Kraft getreten, um Schulträgern die Möglichkeit zu eröffnen, Fördermittel für eine (Anschub)-Finanzierung abzurufen. Förderinhalt ist es, die digitale Infrastruktur an den Schulen zu verbessern und zukünftig digitale Medien im Unterricht einzusetzen. Insgesamt stehen den ca. 40.000 Schulen in Deutschland 5 Milliarden Euro zur Verfügung, um zum Beispiel die WLAN-Nutzung innerhalb der Schulen bis zum Klassenzimmer zu bewerkstelligen, sowie stationäre Endgeräte wie interaktive Tafeln oder auch mobile Tablets für die Schüler anzuschaffen. Das Land Sachsen-Anhalt hat jedem Schulträger schulscharf ein individuelles „DigitalPakt Schule“-Budget berechnet, welches den Schulträgern bis zum 30. April 2022 zur Verfügung steht.

Auch die Stadt Genthin als Träger der Grundschulen hat es sich zum Ziel gesetzt, mit den Mitteln des Digitalpaktes die IT-Ausstattung der Grundschulen zu verbessern.

Durch Fördermittelbescheid vom 30.09.2020 sind Fördermittel in Höhe von 243.799,00 € aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „DigitalPakt Schule“ (DigitalPakt- Richtlinie) beschieden worden. Beim jeweiligen Schulträger verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% der förderfähigen Kosten. Demnach belaufen sich die Eigenmittel bei einem Fördersatz von 80% auf ca. 21.729,09 €.

Übersicht Fördermittelaufteilung je Grundschule ist der Vorlage zu entnehmen...

Insgesamt ist die Beschaffung und Einrichtung von aktiven Netzwerkkomponenten wie WLAN-Access Points, großflächigen interaktiven Tafeln, Notebooktechnik und Peripheriegeräte wie Dokumentenkameras etc. vorgesehen. Für den individuellen Einsatz im Unterricht, entsprechend dem Medienbildungskonzept, sollen Klassensätze Tablets angeschafft und eingerichtet werden.

Durch den Ausschuss wurde die Beschlusslage bestätigt..

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt, den Bürgermeister die Vollmacht zu erteilen für die Vergabe der erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Leistungen für die Umsetzung der Fördermaßnahme aus dem „DigitalPakt Schule“ gemäß dem Medienbildungskonzepten der Grundschulen Stadt Genthin nach erfolgter Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 7 Bauanträge
Kein Handlungsbedarf

TOP 8 Informationen und Stellungnahmen der Verwaltung - öffentlicher Teil
Kein Handlungsbedarf

TOP 8.1 Protokollkontrolle

TOP 9 Anfragen und Anregungen an die Verwaltung - öffentlicher Teil
Kein Handlungsbedarf

M. Eickhoff
Ausschussvorsitzender